

## **I. Allgemeine Grundsätze**

Im Schulalltag sind wir alle - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und das Hauspersonal sowie die Eltern - aufeinander angewiesen.

Gegenseitige Wertschätzung ist die Basis für einen für alle Beteiligten annehmbaren Ablauf des Schulalltages.

Deshalb verpflichten sich alle am Schulleben Beteiligten zu einem höflichen Umgangston, zu Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit, Pünktlichkeit, zu gegenseitigem Respekt und zur Bereitschaft, einander unvoreingenommen zuzuhören.

## **II. Allgemeine Hinweise**

1. Alle am Schulleben Beteiligten haben das Recht, die Einhaltung der Hausordnung einzufordern.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Schulordnung werden erzieherische Maßnahmen und schließlich auch Ordnungsmaßnahmen nach §90 Schulgesetz angewendet.
3. Im gesamten Schulgelände übt die Schulleitung oder bei deren Abwesenheit eine anwesende Lehrkraft das Hausrecht aus. Außerhalb des Schulbetriebs hat dieses Recht der Hausmeister.

Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz des DHG Meersburg am 19. Juli 2004 verabschiedet, aktualisiert am 08.02.2011, 08.12.2016, 12.07.2022, 06.07.2023, Unterschriften (Schulleiter, Elternvertreter, Schülersprecher)

Diese Schulordnung enthält nur solche Maßgaben, über die sich alle Beteiligten vorher verständigt haben und die nicht bereits durch Gesetze und Verordnungen geregelt sind:

- Schulgesetz: Schulpflicht  
Schulbesuchsverordnung  
Beurlaubung  
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen  
Volljährigkeit
- Stundenpläne der Schule inkl. Unterrichtszeiten
- Geschäftsverteilungsplan der Schule
- SMV-Verordnung
- Schulkonferenzordnung (Mitglieder, Rechte)
- Suchtprävention, Jugendschutzgesetz
- Unfallversicherung/-verhütung
- Verordnung des Kultusministeriums über das Verhalten bei Unglücksfällen, Bränden und Katastrophen
- STVO, STVZO
- Gefahrstoffverordnung

## III. Ordnung für den Schulalltag

### 1. Verhalten während der Unterrichtszeiten

**SchülerInnen und LehrerInnen verpflichten sich die Unterrichtszeiten einzuhalten und den Unterricht so zu gestalten, dass für alle sinnvolles und erfolgreiches Lehren und Lernen möglich ist.**

#### 1.1 Änderungen im Stundenplan

Schüler und Lehrer informieren sich vor Beginn des Unterrichts über Vertretungen. Aufsicht bei Unterrichtsausfall in der 1./2. Stunde erfolgt durch den jeweiligen Bereitschaftslehrer.

Ist ein Fachlehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse meldet dies der Klassensprecher im Sekretariat oder Lehrerzimmer.

In der unterrichtsfreien Zeit stehen den Schülern das Foyer der Schule (gelbes Haus), die Cafeteria (rotes Haus), das Schülerhaus und für die Oberstufe der Vorraum zum Klausurensaal zur Verfügung.

#### 1.2 Benutzung der Fachräume und der Sporthalle

Die Fachräume, der Computerraum und die Sporthalle werden von der jeweiligen Fachlehrkraft oder einer dafür bestimmten Aufsicht geöffnet und dürfen nur in deren Anwesenheit betreten werden.

#### 1.3. Verhalten im Schulbereich

SchülerInnen, die illegale Inhalte auf elektronischen Geräten gespeichert haben oder auf dem Schulgelände verbreiten, müssen mit einer Anzeige bei der Polizei rechnen.

#### Handyregelung

- Regel 1: Es gibt verpflichtend für alle SuS einen „**Smartdevice-Führerschein**“. Dazu werden Grundlagen im Umgang mit den Geräten einschließlich der Gefahren und Konsequenzen vermittelt. (Klassen 5/6; Auffrischung im Rahmen der Prävention in der Mittelstufe; Auffrischung in Schriftform in der Oberstufe.)
- Regel 2: Digitale Endgeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden \*
- Regel 3: Außerhalb der Unterrichtszeit bleiben die Smartphones und andere mobile Geräte in der Schultasche und sind in einem komplett geräuschlosen Zustand. Ausnahmen können von der Schulleitung oder der jeweiligen Lehrperson ausgesprochen werden. Smartwatches sind so einzustellen, dass sie lediglich die Uhrzeit anzeigen
- Regel 4: Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht **nur mit Erlaubnis der Lehrperson zu Lernzwecken** genutzt werden. Bei der Arbeit mit den Geräten sind die Anweisungen der Lehrperson zu beachten
- Regel 5: Das **Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos und Sounddateien** ist ohne Erlaubnis der Lehrperson und ggf. der Personen, die auf den Aufnahmen zu sehen oder zu hören sind, nicht erlaubt

- **Regel 6:** Während der **Klassenarbeiten und Prüfungen** ist das Nutzen von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten inkl. Smartwatch verboten. Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet. Ausnahmen (wie z. B. die Nutzung bestimmter Taschenrechner) werden von der jeweiligen Lehrperson genehmigt
- **Regel 7:** Wenn gegen die Ordnung verstoßen wird, hat die Lehrperson das Recht, das Gerät vorübergehend bis Unterrichtsende einzuziehen
- **Regel 8:** Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich auf dem digitalen Endgerät strafbare Inhalte (z.B. Bilder oder Videos) befinden, kann die Schule die Polizei einschalten.

*\* Haftungsausschluss: Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene oder von Dritten beschädigte Geräte*

## 2. Sauberkeit und Ordnung

**Grundsätzlich trägt jeder Verantwortung für die Sauberkeit in den Schulgebäuden, in den Klassenzimmern und auf dem gesamten Schulgelände.**

**Alle achten auf Müllvermeidung. Jede Woche hat eine Klasse die Aufgabe täglich den Müll auf dem Schulgelände zu entfernen. Dies geschieht in der zweiten großen Pause. Eine entsprechende Liste hängt aus. Entstehender Müll ist nach Sorten getrennt in den Behältern auf den Fluren zu entsorgen.**

Die Einrichtungsgegenstände der Schule sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Benutzung der Medien erfolgt sachgerecht.

### 2.1 Ordnung im Klassenzimmer

Die Klassenzimmer sind in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Die Tafel ist von den Klassenordnern in den Pausen zu reinigen.

Bei Unterrichtsende sind die Stühle in den Räumen hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten

Die Klassen gestalten ihre Klassenzimmer selbst im Einvernehmen mit dem/der KlassenlehrerIn. Die Einrichtung mit zusätzlichem Mobiliar etc. muss von der Klassenkonferenz gebilligt werden. Zusätzliche Einrichtung muss am Ende des Schuljahres wieder beseitigt werden.

### 2.2 Fundsachen

Fundsachen sollen beim Hausmeister abgegeben werden. Fundsachen, die nach vier Wochen nicht abgeholt worden sind, dürfen von der Schule verwertet werden. Ein Anspruch auf Wertersatz besteht nicht.

## 2.3 Beschädigungen

Beschädigungen, gleich welcher Art, werden von jedem umgehend im Sekretariat gemeldet, damit die Schäden beseitigt werden können. Die Schule behält sich, insbesondere bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigung, vor, vom Verursacher Ersatz zu verlangen. Bei beschädigten oder beschriebenen Büchern der Schule wird vom Verursacher grundsätzlich Schadenersatz verlangt.

## 2.4 Plakate

Plakate, Veranstaltungshinweise u. ä. dürfen im Schulbereich nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen aufgehängt werden.

## 3. Sicherheit

**Das eigene Verhalten im Schulbereich darf niemanden gefährden oder verletzen. Körperliche Rücksichtslosigkeit wird an der Schule nicht toleriert.**

### 3.1 Verkehrs- und Rettungswege

Damit Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge im Notfall problemlos das Schulgelände erreichen können, sind die Zufahrtswege stets freizuhalten.

### 3.2 Mitbringen schulfremder Gegenstände

Rollschuhe, Skateboards, Cityroller u. ä. dürfen im Schulbereich nicht benutzt werden und sind an dafür zugewiesenen Orten aufzubewahren. Das Mitbringen und Benutzen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Messer, Waffen, Laserpointer...) ist verboten. Bei Regelverstoß werden diese von der Schule eingezogen und können nur von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

### 3.3 Drogen-, Alkohol- und Rauchverbot

Der Verkauf, der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Über Ausnahmen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung.

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt.

### 3.4 Abstellen von Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen

Fahrräder und Krafräder bzw. Motorroller dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Fahren auf dem Schulgelände ist nur mit äußerster Vorsicht erlaubt. Auch auf dem Schulgelände gilt die StVO. Die Parkplätze der Schule dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung benutzt werden.

## 4. Pausenordnung

**Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung und werden von allen Beteiligten respektiert.**

In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig die Räume und erscheinen bei Pausenende wieder pünktlich zum Unterricht.

### 4.1 Schulgelände, Pausenbereich

Die Begrenzung des Schulgeländes und des Pausenbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der im Eingangsbereich aufgehängt ist. Eine Kopie des Plans ist der Schulordnung beigelegt. Der Pausenbereich umfasst nicht das gesamte Schulgelände.

### 4.2 Weisungsberechtigung

Soweit es um die gemeinsame Schulordnung geht, sind alle LehrerInnen und andere MitarbeiterInnen des DHGs allen SchülerInnen gegenüber weisungsberechtigt.

### 4.3 Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und in Hohlstunden unterbricht die Aufsichtspflicht der Schule und den Versicherungsschutz des Schülers/der Schülerin und kann nicht erlaubt werden. Ausnahmen gelten für SchülerInnen der Oberstufe.

### 4.4 Aufsicht

In den großen Pausen und in der Mittagspause findet eine Aufsicht durch Lehrer statt.

### 4.5 Benachrichtigung bei Unfällen

Bei einem Unfall sind sofort ein/e LehrerIn und das Schülerbüro zu verständigen.

## 5. Beurlaubung und Erkrankung, versäumter Unterricht

### 5.1. Urlaubsgesuche und Freistellungen (- auch stundenweise)

Urlaubsgesuche und Freistellungen müssen so früh wie möglich **schriftlich** beantragt werden (Vordruck siehe Homepage). **Beurlaubungen und Freistellungen - auch stundenweise - müssen genehmigt sein, die Abwesenheit ist sonst als unentschuldigtes Fehlen zu werten.**

Für die Genehmigung der Beurlaubung ist bei einer Dauer bis zu zwei Tagen der/die KlassenlehrerIn zuständig.

Das gilt auch für Freistellungen (bereits vorher bekannte Arzttermine, Fahrprüfungen, Bewerbungsgespräche, etc.), die nur stundenweise beantragt werden.

In allen anderen Fällen (ab 3 Tage bzw. 2 Tage vor und nach den Ferien) muss die Genehmigung durch den Schulleiter erfolgen, das Beurlaubungsgesuch muss jedoch in jedem Fall beim KlassenlehrerIn oder TutorIn eingereicht werden

## 5.2. Entschuldigungspraxis Erkrankung

Fehlen SchülerInnen wegen einer Erkrankung, muss die Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch den volljährigen Schüler selbst entweder telefonisch oder fernschriftlich morgens bis spätestens 9.00 Uhr bzw. unverzüglich benachrichtigt werden.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Für die Klassen beim Klassenlehrer, für die Kursstufe beim Tutor.

## 5.3 Fehlen bei Klausuren/Klassenarbeiten

Der/die SchülerIn muss rechtzeitig vor Beginn der Klassenarbeit/Klausur krankgemeldet werden (elektronisch bzw. fernmündlich möglich) und eine schriftliche Mitteilung ist binnen 3 Tagen nachzureichen. Andernfalls ist die Arbeit mit der Note 6 bzw. 0 Punkten zu bewerten.

## 5.4 Erkrankung während des Unterrichts

Erkranken SchülerInnen während des Unterrichts, melden sie sich bei dem/der entsprechenden FachlehrerIn ab: dieser/e hält dies im Klassenbuch fest, bei der Oberstufe im Schulbesuchsbogen.

Anschließend melden sie sich im Schülerbüro ab: von hier aus werden bei minderjährigen SchülerInnen die Eltern benachrichtigt.

## 5.5 Oberstufe (Kursstufe)

Jede/r SchülerIn führt einen gelben (orangen/roten) Schulbesuchsbogen. Hier werden die Fehlzeiten eingetragen, die vom Tutor/der Tutorin kontrolliert werden. Auch bei Erkrankungen während des Unterrichts muss der/die Fachlehrer/-in auf dem Schulbesuchsbogen abzeichnen. Bei minderjährigen externen SchülerInnen müssen die Eltern gegenzeichnen. Bei internen SchülerInnen müssen die ErzieherInnen abzeichnen.

## 5.6 Längere Erkrankung

Bei längeren oder häufigen Fehlzeiten kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. In besonderen Fällen kann auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

## 5.7 Befreiungen, Entschuldigungen vom Sport

Für eine Befreiung von der Teilnahme am Sport ist entweder ein ärztliches Attest oder eine Entschuldigung durch die Eltern oder den Klassenlehrer erforderlich. Eine derartige Entschuldigung entbindet nicht von der Pflicht zur Anwesenheit im Unterricht. Über eine Befreiung, auch von der Anwesenheitspflicht, entscheidet der/die jeweilige SportlehrerIn.

## 5.8 Versäumter Stoff

Bei Erkrankungen liegt es an den Schülerinnen und Schülern, den durch Schulversäumnisse fehlenden Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuarbeiten.